

BGer 7B_765/2024 vom 27. August 2024

Bundesgericht, 2024-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_765_2024

FR: TF 7B_765/2024 du 27 août 2024

IT: TF 7B_765/2024 del 27 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat nahm mit Verfügung vom 19. Juni 2019 eine Strafuntersuchung gegen die B._____ GmbH, Basel, nicht an Hand. Dagegen liess die Beschwerdeführerin am 1. März 2024 beim Obergericht des Kantons Zürich Beschwerde erheben, welches mit Verfügung vom 15. März 2024 wegen "klar" verspäteter Einreichung nicht auf diese eintrat. C._____ wendet sich im Namen der Beschwerdeführerin am 10. Juli 2024 (Postaufgabe) ans Bundesgericht und beantragt sinngemäss, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und "die Frist wiederherzustellen". Ferner beantragt er die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung.

E. 2

Die Beschwerdeschrift wurde nicht von der Beschwerdeführerin, sondern einzig von C._____ unterzeichnet. Mit Verfügung vom 16. Juli 2024 wurde diesem unter Verweis auf Art. 40 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 5 BGG sowie die Folgen im Unterlassungsfall eine Frist angesetzt, um diesen Mangel beheben zu lassen. C._____ wandte sich am 15. August 2024 erneut ans Bundesgericht und liess verlauten, die Beschwerdeführerin sei nicht bereit, die Beschwerdeschrift zu unterzeichnen. Für den Fall, dass er, C._____, der die Beschwerdeführerin bereits in verschiedenen Verfahren vertreten habe, im bundesgerichtlichen Verfahren nicht als Vertreter der Beschwerdeführerin zugelassen werde, sei dieser nach Art. 40 Abs. 1 BGG ein Rechtsanwalt zu bestellen.

E. 3

Die als Gerichtsurkunde versandte Verfügung des Obergerichts vom 15. März 2024 wurde dem Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin (vgl. Art. 127 Abs. 4 StPO), C._____, gemäss Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post am 20. März 2024 in 8032 Zürich Neumünster zugestellt (Sendungsnummer xxx). Die Beschwerdefrist begann folglich am 21. März 2024 zu laufen und endete am 6. Mai 2024 (Art. 46 Abs. 1 lit. a und Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde hätte daher, um rechtzeitig zu sein, spätestens an diesem Tag beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben sein müssen (vgl. Art. 48 Abs.1 BGG). Die Beschwerde wurde indes erst am 10. Juli 2024 der Schweizerischen Post übergeben, mithin nach Ablauf der Beschwerdefrist, und ist folglich deutlich verspätet.

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann das Bundesgericht die Kosten anders verteilen oder darauf verzichten, Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Damit könnten vorliegend die Gerichtskosten (in Verfahren der vorliegenden Art praxisgemäss Fr. 800.--) C._____ auferlegt werden. Dies wird für künftige Beschwerdeverfahren explizit vorbehalten. Ausnahmsweise sind keine Kosten zu erheben. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist gegenstandslos. Für die Beiordnung eines Rechtsanwalts für die (mutmassliche) Beschwerdeführerin besteht bereits angesichts ihres nicht erstellten Beschwerdewillens (Verweigerung der Unterzeichnung der von C._____ in ihrem Namen erstellten Beschwerdeschrift vom 10. Juli 2024) kein Anlass.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.